

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1970

Nummer 95

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	5. 10. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	714
785	5. 10. 1970	Verordnung NW PR Nr. 3/70 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung . . . . .	715

20303

**Vierte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den Erholungsurlaub  
der Beamten und Richter im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

**Vom 5. Oktober 1970**

Auf Grund des § 86 Nr. 2 und des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird angefügt: „(Erholungsurlaubsverordnung — EUV)“.
2. In § 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt

im Urlaubs- jahr	für Beamte der Besoldungs- gruppen	vor vollendetem Lebensjahr						nach vollendetem Lebensjahr
		26.	30.	34.	40.	42.	50.	
<b>Arbeitstage</b>								
1970	A 1 bis A 6	16	16	20	20	24	24	24
1971		17	17	21	21	24	24	25
1972		18	18	22	22	25	25	26
1970	A 7 bis A 10	18	18	21	21	25	26	26
1971		19	19	22	22	25	26	26
1972		20	20	22	23	25	27	27
1970	A 11 bis A 14, H 1 und H 2	20	20	23	24	27	27	28
1971		20	21	23	25	27	27	28
1972		20	22	23	25	27	27	28
1970	A 15 und darüber, H 3 und darüber	21	22	27	27	30	30	30
1971		21	22	26	27	29	30	30
1972		21	22	25	27	28	30	30

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 20 Arbeitstage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungspauschalaub während der Schulferien.

(5) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur  $\frac{1}{12}$  des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(6) Wird einem Beamten Sonderurlaub ohne Dienstbeziehungen (Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 — GV. NW. S. 13 —) oder einer Beamtin Urlaub nach § 85 a LBG bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Urlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um  $\frac{1}{12}$  gekürzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „nicht gewährt“ durch die Worte „oder wegen Erkrankung des Beamten nicht genommen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird in Halbsatz 2 hinter dem Wort „erforderlich“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; der weitere Satzteil fällt fort.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

- (1) Einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend
  - a) im Röntgen- und Radiumdienst tätig sind,
  - b) mit Infektionskrankheiten in Verbindung kommen.
- (2) Beamte, deren Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdet anerkannt ist, erhalten mindestens einen Erholungspauschalaub von 20 Arbeitstagen.
- 7. In § 12 werden in Satz 1 die Worte „sechs Werktagen“ durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13**

Zusatzurlaub für Beschädigte

- (1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- (2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Rentenbescheides, amtsärztlichen Zeugnisses, Schwerbeschädigungsausweises, Schwerbeschädigungsausweises oder Ausweises für Schwerbehinderte.
- 9. § 14 wird § 15, § 15 wird § 16; als neuer § 14 wird eingefügt:

**§ 14**

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

- (1) Hätte der Beamte während des Teils des Urlaubsjahrs, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten, so ist seinem Urlaubsanspruch die Zahl (Z) zuzurechnen, die sich aus der Zahl der Mehrarbeitstage je Woche (x), vervielfacht mit der Zahl der Wochen im Urlaubsjahr (52) und der Summe der Urlaubstage nach den §§ 5, 11, 12 und 13 (y) im Verhältnis zu 250 ergibt ( $Z = \frac{x \cdot 52 \cdot y}{250}$ ); Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt. Im gleichen Umfang vermindert sich der Urlaubsanspruch, wenn der Be-

amte während des Teils des Urlaubsjahrs, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an weniger als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten hätte.

(2) Fällt nur ein Teil des Urlaubs in einen Zeitraum, in dem im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen Dienst geleistet wird, findet Absatz 1 nur auf diesen Teil des Urlaubs Anwendung.

**Artikel II**

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungspauschalaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der vom Inkrafttreten des Artikels I an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 714.

**785**

**Verordnung NW PR Nr. 3/70  
zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung**

**Vom 5. Oktober 1970**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBI. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBI. I S. 635), wird verordnet:

**Artikel I**

§ 4 und § 5 Nr. 1 der Landesmilchpreisverordnung vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1968 (GV. NW. S. 329), werden aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Dr. Riemer

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

— GV. NW. 1970 S. 715.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.